

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Satzung zur Projektförderung für künstlerische und gestalterische Abschlussarbeiten in zeitbasierten Medien und Bewegtbild an teilnehmenden Hessischen Hochschulen (HAB - Hessen Abschlussförderung)	10

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstraße 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Personal und Organisation – Organisation, Aus-, Fort- und Weiterbildung

Katharina Goldbeck

E-Mail: k.goldbeck@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Satzung zur Projektförderung für künstlerische und gestalterische Abschlussarbeiten in zeitbasierten Medien und Bewegtbild an teilnehmenden Hessischen Hochschulen (HAB – Hessen Abschlussförderung)

Der praktisch-gestalterische Teil des Abschlusses medialer/Bewegtbild-Arbeiten ist oft mit hohem finanziellen Aufwand verbunden. Vier Hochschulen aus dem Netzwerk der Hessischen Filmakademie hFMA – die Kunsthochschule Kassel, die Hochschule RheinMain, die Hochschule Darmstadt und die Hochschule für Gestaltung Offenbach – starten deswegen zum Wintersemester 2021/2022 unter dem Titel HAB – Hessen Abschlussförderung ein Projektförderprogramm zur Unterstützung von Studienabschlussprojekten in Kunst-, Film-, und Medienstudiengängen. Die Fördermittel sind zunächst für den Zeitraum von fünf Jahren sichergestellt, eine Verlängerung der Förderungen ist jedoch angestrebt.

§ 1 Zweck der Förderungen

Durch die HAB-Abschlussförderung sollen solche Projekte professionalisiert und gestärkt werden; ferner soll der Austausch zwischen den beteiligten Hochschulen – und im Rahmen der hFMA – mit den Akteur*innen des Medienstandorts Hessen intensiviert werden.

§ 2 Förderfähigkeit

- (1) Die HAB-Abschlussförderung kann nur nach einer form- und fristgerechten Bewerbung vergeben werden.
- (2) Antragsberechtigt sind Studierende in Film- und Medien-Studiengängen der Kunsthochschule Kassel, die zur Abschlussprüfung zugelassen sind und in diesem Rahmen ein künstlerisch- / gestalterisches Projekt in zeitbasierten Medien und Bewegtbild realisieren.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in zwei Teilbeträgen, 90 % der Summe werden unmittelbar nach der Bewilligung der Förderung, 10 % nach Abgabe des fertigen Projektes ausgezahlt.
- (2) Je nach Umfang des Projektes können die Bewerber*innen Förderungen in Höhe von 5.000 €, 7500€ oder 10.000 € beantragen. Pro Jahr können über die HAB-Abschlussförderung Förderungen mit einer Gesamtsumme bis maximal 80.000€ vergeben werden. Somit sind ca. 40.000€ pro Vergabe jeweils einmal im Semester vorgesehen.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Abwicklung der HAB – Hessen Abschlussförderung an der Kunsthochschule Kassel erfolgt durch eine*n Koordinator*in.
- (2) Die Bewerbung erfolgt per E-Mail an die/den Koordinator*in unter:
HAB@kunsthochschulekassel.de

- (3) Zur Bewerbung ist ein maximal zweiseitiges Exposé einzureichen. Zusätzlich ist eine maximal einseitige Erläuterung einzureichen, in welcher die Höhe der beantragten Förderung begründet wird.
- (4) In der Bewerbung ist anzugeben, ob für das Projekt bereits eine andere Förderung erhalten wurde oder wird und ob der Erhalt der HAB – Hessen Abschlussförderung dieser Förderung entgegensteht.
- (5) Die*der das Projekt betreuende Professor*in muss das Projekt gegenüber der*dem Koordinator*in des Projektes der HAB per E-Mail (HAB@kunsthochschulekassel.de) bestätigen. Die Bestätigung muss spätestens bei Ablauf der Bewerbungsfrist vorliegen. Die diesbezügliche Kommunikation mit der*dem Betreuer*in liegt in der Verantwortung der Bewerber*innen. Ohne die Bestätigung kann die Bewerbung nicht berücksichtigt werden.
- (6) Einreichungen sind jeweils zum 01.02. und zum 01.07. eines Jahres möglich. Anträge, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, können bei der Auswahlentscheidung nicht berücksichtigt werden.
- (7) Die Gewährung der Förderung verpflichtet die*den Studierenden zur Erstellung der Arbeit gemäß den im Exposé genannten Rahmenbedingungen. Darüber hinaus darf die Förderung nicht von einer bestimmten Gegenleistung oder einer Arbeitnehmertätigkeit der Bewerber*innen abhängig gemacht werden.

§ 5 Stipendienauswahlausschuss (Vergabeverfahren)

- (1) Soweit mehr Förderungen beantragt werden als Fördermittel zur Verfügung stehen, entscheidet eine Kommission der Professor*innen, die die eingereichten Arbeiten betreuen (Auswahlkommission), darüber, welche Projekte gefördert werden.
- (2) Die Auswahlkommission entscheidet über die Bewilligung der Förderungen unter künstlerisch gestalterischen Gesichtspunkten. Dabei werden insbesondere die Realisierbarkeit und das Budget der jeweiligen Projekte berücksichtigt.
- (3) Der Auswahlkommission steht es offen die beantragten Fördersummen unter Gesichtspunkten von Realisierbarkeit und Gesamtbudget zu verändern.

§ 6 Bewilligung, Fördervereinbarung

- (1) Die Bewilligung erfolgt durch die Auswahlkommission. Über die Entscheidung wird den Bewerber*innen ein förmlicher Bescheid erteilt.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung im Rahmen der HAB – Hessen Abschlussförderung.
- (3) Studierende, welche eine Förderung im Rahmen der HAB – Hessen Abschlussförderung erhalten, müssen eine Fördervereinbarung abschließen, in welcher die weiteren Regelungen zur Abwicklung der Förderung enthalten sind. Ohne den Abschluss der Fördervereinbarung kann die Förderung nicht gewährt werden.
- (4) Über die bewilligte Fördersumme hinaus werden keine weiteren Leistungen übernommen.

§ 7 Netzwerkveranstaltungen

Die für eine Förderung ausgewählten Studierenden sollen an Netzwerkveranstaltungen sowie an Ausstellungen und Präsentationen der Projekte auf branchenspezifischen Veranstaltungen (z.B. der B3 Biennale des bewegten Bildes Frankfurt und dem Kasseler DokFest) teilnehmen.

Soweit eine Teilnahme erfolgt, müssen die ausgewählten Studierenden ihre Projekte auf den Veranstaltungen vorstellen.

§ 8 Widerruf der Förderung

(1) Die Förderung kann unbeschadet von dieser Satzung ganz oder teilweise, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, widerrufen werden, wenn die*der Studierende gegen die Fördervereinbarung verstößt.

(2) Im Falle eines Widerrufs kann die bereits ausgezahlte Summe ganz oder teilweise von der*dem Studierenden zurückgefordert werden. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob die gewährte Leistung bereits verbraucht wurde.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen (1) und (2) trifft die Auswahlkommission unter Abwägung aller Umstände in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel.

Kassel, 09.02.2022

gez. im Original

Prof. Dr. Ute Clement
Präsidentin